

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

des Abgeordneten Christian Meyer (Grüne), eingegangen am 31.05.2010

Kommt der Smiley in Niedersachsen? - Konkrete Pläne der Landesregierung zur Veröffentlichung von Lebensmittelkontrollen und Gaststättenhygiene

Seit Langem gibt es die Forderung, im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher die Überprüfung der Einhaltung der Hygienebestimmungen in Gaststätten durch Lebensmittelkontrolleure für die Kunden transparent zu machen. Inzwischen scheint auch die Landesregierung den Bedarf an einer einheitlichen Regelung (z. B. einem dreistufigen Smiley-System nach dem Vorbild Dänemarks) zu erkennen. Sowohl der bisherige Agrarminister Ehlen als auch die neue Agrarministerin Grotelüschen haben sich nach Medienberichten dafür ausgesprochen. Allerdings gibt es aus dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung widersprüchliche Aussagen, wie die nötige Transparenz hergestellt werden soll. Während Frau Ministerin Grotelüschen in der *BILD* vom 30. April 2010 lediglich für ein einheitliches Gütesiegel „für Restaurants, die unbedenklich sind“, eintritt und eine Kennzeichnung von Gaststätten mit festgestellten Mängeln ablehnt, haben sich sowohl Staatssekretär Ripke (*BILD*, 7. April 2010) als auch der Sprecher des Ministeriums Hahne (*Braunschweiger Zeitung*, 20. Mai 2010) für ein mehrstufiges Smiley-System mit Negativkennzeichnung ausgesprochen.

Im Rahmen eines Smiley-Projektes in Berlin-Pankow werden sowohl eine Positivliste als auch eine Negativliste mit Name, Adresse, Foto und gegebenenfalls Verstoß veröffentlicht: <http://www.berlin.de/ba-pankow/verwaltung/ordnung/smiley.html>.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Plant die Landesregierung eine Bundesratsinitiative für eine bundeseinheitliche Kennzeichnung von Gaststätten, an der Verbraucherinnen und Verbraucher die Ergebnisse der Hygienekontrollen erkennen können?
2. Falls ja: Wird sich die Landesregierung nur für die Kennzeichnung unbedenklicher Restaurants einsetzen, oder plant sie ein mehrstufiges System, sodass den Kunden auch Hygienemängel transparent gemacht werden?
3. Welche Vorteile sieht die Landesregierung für die Verbraucherinnen und Verbraucher bei einem dreistufigen Smiley-Modell nach dänischem Modell?
4. Befürwortet die Landesregierung die ergänzende Veröffentlichung von Positiv- und Negativlisten im Internet? Falls nein: Warum nicht?
5. Wie bewertet die Landesregierung das Smiley-Projekt der Bezirksverwaltung Pankow, Berlin?
6. Wäre es auch niedersächsischen Kommunen möglich, entsprechend dem Pankower Modell Ergebnisse von Kontrollen zu veröffentlichen und zu kennzeichnen, oder welche gesetzlichen Änderungen müssten dafür erfolgen?
7. Welche juristischen Einwände hat die Landesregierung gegen die Veröffentlichung von Negativlisten, aus denen Verbraucherinnen und Verbraucher zeitnah die bei Lebensmittelkontrollen festgestellten konkreten Hygienemängel ablesen können?
8. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Ergebnisse des von Staatssekretär Ripke in der *BILD* vom 7. April 2010 angeführten Pilotprojektes in Paderborn?
9. Bis wann rechnet die Landesregierung mit einer landesweiten Kennzeichnung von Gaststätten entsprechend den Ergebnissen der Hygienekontrollen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 09.06.2010 - II/721 - 686)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung
- 202.1-01425/56 -

Hannover, den 20.07.2010

Die Herstellung von Transparenz in der Lebensmittelüberwachung hat sich zu einem zentralen Thema des gesundheitlichen Verbraucherschutzes entwickelt. Insbesondere die Berichte der Medien zum Smiley-System in Dänemark haben die Veröffentlichung von Ergebnissen der Lebensmittelkontrollen in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Dort wurde für die Veröffentlichung der Kontrollergebnisse eine eigene rechtliche Grundlage geschaffen.

Obwohl es in Deutschland an einer vergleichbaren gesetzlichen Grundlage für die bedingungslose und zeitnahe Veröffentlichung von Ergebnissen der Lebensmittelüberwachung fehlt, wurden im Zuge der Erkenntnisse aus Dänemark auch in Deutschland auf Länder- und Kommunalebene verschiedene Informationssysteme mit unterschiedlichen Kriterien und regional begrenztem Geltungsbereich eingeführt. Von ihrer Ausgestaltung her sind diese sehr heterogen und stützen sich zum Teil auf das Verbraucherinformationsgesetz, Informationsfreiheitsgesetze der Länder oder auf freiwillig vereinbarte, vertragliche Regelungen für die Vergabe von positiven Smileys.

Eine aktive Verbraucherinformation ist nach den bestehenden gesetzlichen Grundlagen ohne die Anhörung von Dritten, deren Belange von der Veröffentlichung berührt sind, rechtlich nicht zulässig.

Dagegen führen freiwillige Vereinbarungen nicht zu flächendeckenden und zuverlässig aussagekräftigen Informationen, da für die Verbraucherinnen und Verbraucher in der Regel nicht erkennbar ist, ob ein Betrieb keine sichtbare positive Bewertung hat, weil er die Anforderungen nicht erfüllt oder weil er schlicht am System nicht teilnimmt. Auch die Vergleichbarkeit der Kriterien, nach denen die Auszeichnungen vergeben werden, ist nicht gewährleistet.

Um mehr Transparenz in der amtlichen Lebensmittelüberwachung zu erreichen, sollte daher eine geeignete rechtliche Grundlage für die Veröffentlichung von Kontrollergebnissen geschaffen werden, auf der ein bundesweites verbindliches Informationssystem mit einheitlichen Bewertungsmaßstäben erarbeitet werden kann. Die Ausgestaltung eines deutschen Systems sollte auf der Grundlage der Ergebnisse der planmäßigen amtlichen Kontrollen erfolgen, um die Belastung der zuständigen Behörden so gering wie möglich zu halten.

Niedersachsen prüft daher zurzeit die Möglichkeiten zur Schaffung einer entsprechenden bundesgesetzlichen Regelung, die eine annehmbare Lösung für alle Bundesländer bietet.

Wie ein solches einheitliches System zur Veröffentlichung von Ergebnissen der amtlichen Betriebskontrollen im Einzelnen ausgestaltet wird, ist beim jetzigen Stand der Diskussion noch nicht absehbar.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Niedersachsen befindet sich zurzeit in einer Diskussion mit den Ländern und dem Bund, ob und gegebenenfalls wie eine bundesweit einheitliche Information über die Ergebnisse der Lebensmittelüberwachung umgesetzt werden kann. Eine Entscheidung ist noch nicht getroffen; die Beschränkung auf bestimmte Betriebsarten ist grundsätzlich jedoch nicht vorgesehen.

Zu 2:

Zunächst muss der Abstimmungsprozess mit Bund und Ländern erfolgreich durchgeführt werden, da die Schaffung einer einheitlichen Regelung, die für alle Länder tragbar ist, die Rechtsposition der Verbraucherinnen und Verbraucher stärkt. Die konkrete Ausgestaltung eines gemeinsamen Informationssystems ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

Zu 3:

Nach dem Kenntnisstand der Landesregierung besteht das Smiley-System in Dänemark nicht aus drei sondern aus vier abgestuften Smileys. Ob und gegebenenfalls welche Vorteile sich daraus ergeben können, ist ebenfalls Gegenstand der Diskussion.

Zu 4:

Nach hiesiger Auffassung ist die Veröffentlichung von Ergebnissen der Lebensmittelkontrollen nach derzeit geltender Rechtslage ohne vorherige Anhörung der Beteiligten, in deren Rechte eingegriffen wird, rechtswidrig. Sollte eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden, wäre auch eine Veröffentlichung der Ergebnisse der Lebensmittelüberwachung im Internet denkbar.

Zu 5:

Da Niedersachsen die Einführung dieses Modells nicht beabsichtigt, hat keine umfassende rechtliche Begutachtung stattgefunden. Tatsächlich bestehen jedoch rechtliche Bedenken gegen den Teil des Pankower Systems, mit dem ohne Anhörungsverfahren in die Rechte Beteiligter eingegriffen wird (siehe Antwort zu Nr. 4).

Zu 6:

Wie bereits vorstehend ausgeführt, gibt es derzeit keine rechtliche Grundlage für die vollständige Veröffentlichung der Ergebnisse der Lebensmittelkontrollen. Daher wäre eine Information nur auf vertraglicher, also freiwilliger Basis möglich.

Zu 7:

Diese Fragestellung ist bereits unter Nrn. 4 und 5 behandelt worden. Ohne Anhörung ist die Veröffentlichung von Informationen, die in die Rechte der Beteiligten eingreifen, nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich. Dabei steht die Durchführung eines Anhörungsverfahrens in der Regel einer zeitnahen Veröffentlichung entgegen.

Zu 8:

In Nordrhein-Westfalen gibt es seit Sommer 2007 ein Smiley-System auf freiwilliger Basis mit positiver Auszeichnung. Beabsichtigt war, mit der Auszeichnung von guten und sehr guten Betrieben, den Anreiz für alle zu erhöhen, bestehende Mängel abzustellen. Die lächelnden Smileys sollten mit ihrer Werbefunktion die Einflussmöglichkeiten der Verbraucherinnen und Verbraucher verbessern. Tatsächlich ist die Zahl der ausgezeichneten Betriebe und der teilnehmenden Kommunen nach drei Jahren nicht hoch genug, um das angestrebte Ziel in Form einer Senkung der Beanstandungsquoten erreichen zu können.

Zu 9:

Eine konkrete Zeitplanung ist beim derzeitigen Stand der Diskussion noch nicht erkennbar. Vorrang vor einem schnellen Resultat hat die sorgfältige Prüfung und Umsetzung durch Schaffung einer tragfähigen gesetzlichen Grundlage, um mit dem Ergebnis tatsächlich eine Stärkung der Transparenz der Lebensmittelüberwachung zu erreichen. Zu einer Kennzeichnung speziell von Gaststätten wird auf die Antwort zu Nr. 1 verwiesen.

Astrid Grotelüschen